



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

Magazin

Schulfähigkeit und Schulanmeldung

**Weiterbildung zur zertifizierten Fachkraft
in der Pflegekinderhilfe**

**Wohilverhaltenspflicht des Umgangsberechtigten
gegenüber einer gerichtlichen Umgangsregelung**

**Infos zum neuen Terminkalender mit Fortbildungen,
Fachtagen und weiteren Veranstaltungen**

Literaturtipps

Liebe Leserinnen, lieber Leser

In diesem Magazin finden Sie Informationen und Überlegungen zur Frage der Schulfähigkeit und zur Anmeldung in der Schule. Die Schulfähigkeit ist häufig bei Pflegekindern und Adoptivkindern nicht so klar zu erkennen. Vielleicht kann dieser Aufsatz Ihnen weiterhelfen.

Andrea Dittmann und Heidrun Sauer stellen Ihnen die Weiterbildung ‚Zertifizierte Fachkraft in der Pflegekinderhilfe‘ vor und weisen auf den nächsten Termin hin.

Aufgrund unserer neuen Rubrik Termine stellen wir Ihnen drei Veranstalter vor, die im Bereich der Fortbildungen für das Pflegekinderwesen besonders aktiv sind.

Unsere rechtliche Information beschäftigt sich diesmal mit einem Urteil des Kammergerichtes Berlin, in dem es um die Bedeutung von gerichtlich geregelten Umgangskontakten geht.

Außerdem stellen wir Ihnen noch zwei Bücher vor, die beide über den Kinderschutz bei Pflegekindern schreiben.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

Inhaltsverzeichnis:

Schulfähigkeit und Schulanmeldung	2
<i>Wie Eltern ihre Kinder bei der Vorbereitung auf die Schule unterstützen können</i>	4
Weiterbildung zur zertifizierten Fachkraft in der Pflegekinderhilfe	8
Andrea Dittmann, Heidrun Sauer	8
<i>Veranstaltung: Weiterbildung zur zertifizierten Fachkraft in der Pflegekinderhilfe</i>	12
Rechtliches.....	13
<i>Wohlfhaltenspflicht des Umgangsberechtigten gegenüber einer gerichtlichen Umgangsregelung</i>	13
Neu auf Moses Online:	16
Terminkalender mit Fortbildungen, Fachtagen und weiteren Veranstaltungen.....	16
<i>Stiftung zum Wohl des Pflegekindes</i>	16
<i>Pflegeelternschule Baden-Württemberg</i>	17
<i>Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)</i>	18
Literaturtipps	19
<i>Kontinuität im Kinderschutz - Perspektivplanung für Pflegekinder</i>	19
<i>Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe – Bedeutung und Herausforderungen für die Fremdpflege und die Verwandtenpflege (Soziale Praxis)</i>	19

Schulfähigkeit und Schulanmeldung

Jedes Kind in Deutschland hat das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen – unabhängig von sozialer und nationaler Herkunft und körperlicher und geistiger Entwicklung. Der Staat muss entsprechende Schulmöglichkeiten zur Verfügung stellen und die Eltern müssen dafür Sorge tragen, dass die Kinder zur Schule gehen können.

Während früher der 30. Juni generell der Stichtag war, an dem alle Kinder, die bis dahin sechs Jahre alt geworden waren, in die Schule mussten, haben seit 1997 die Bundesländer unterschiedliche Regelungen beschlossen.

Was bedeutet ‚Stichtag‘?

Der Stichtag regelt den Beginn der Schulpflicht. Wenn das Kind vor dem Datum des Stichtages das sechste Lebensjahr erreicht hat, muss es ab dem Schulbeginn in diesem Jahr zur Schule gehen. Ist es nach diesem Stichtag geboren - wird aber noch im selben Jahr sechs Jahre alt - besteht die Möglichkeit es vorzeitig einzuschulen.

Dauer der Schulpflicht

Die Schulbesuchspflicht wird von den jeweiligen Bundesländern vorgegeben. In Bayern sind beispielsweise neun Jahre Vollzeitunterricht Pflicht, in Berlin und Nordrhein-Westfalen sind es zehn Jahre. Die Anzahl der Schulbesuchsjahre darf hierbei nicht mit der Nummer der besuchten Jahrgangsstufe verwechselt werden. Ein Kind am Ende der achten Klasse, das zwei Mal eine Klasse wiederholt hat, hat z. B. in Berlin seine Schulbesuchspflicht erfüllt.

Datum des Stichtages in den verschiedenen Bundesländern:

- ▶ 30. Juni in Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- ▶ 1. August in Thüringen
- ▶ 31. August in Rheinland-Pfalz
- ▶ 30 September in Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
- ▶ 31. Dezember in Berlin

Näheres erfahren Sie auf www.bildungsserver.de.

Kinder, die zum Stichtag noch nicht sechs Jahre alt geworden sind, aber in den nächsten Monaten dieses Alter erreichen, können in allen Bundesländern auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls für die Schule angemeldet werden. Überwiegend entscheidet dies der Leiter der örtliche zuständigen Grundschule. Oft unter Zuhilfenahme von Stellungnahmen durch Pädagogen, Psychologen oder Ärzten.

Anmeldung in der Schule für ein Pflegekind.

Die Anmeldung soll in der örtlich zuständigen Grundschule erfolgen. Sowohl die Anmeldung, als auch ein möglicher Antrag auf Einschulung vor dem Stichtag muss durch den Sorgeberechtigten gestellt werden. Pflegeeltern haben für ihr Pflegekind die Alltagssorge, d.h. sie können Entscheidungen des Alltages treffen. Solche Entscheidungen sind Entscheidungen zu immer wiederkehrenden Fragen des Alltags. Nach der Einschulung wären dies z.B. die immer wiederkehrende Unterschrift unter das Zeugnis des Kindes, die Teilnahme an Elternsprechtagen, die Wahl zum Elternvertreter, die Zustimmung zu Arbeitsgemeinschaften und Klassenfahrten usw.

Die Anmeldung zur Schule selbst ist jedoch keine Alltagsentscheidung sondern eine Grundentscheidung, die nur vom Personensorgeberechtigten selbst gefällt werden kann. Der Sorgeberechtigte des Kindes muss also die Anmeldung zur Schule unterschreiben.

Da es häufig im Hinblick auf die Entwicklung von Pflegekindern nicht einfach ist, eine dem Kind angemessene Schule zu finden, macht es sehr viel Sinn, die Frage der Schulanmeldung eines fast sechsjährigen Kindes schon einige Monate vor der Anmeldung mit den Sorgeberechtigten und den begleitenden Fachkräften im Rahmen der Hilfeplanung zu besprechen.

Die Termine der Anmeldungen zur Schule sind regional verschieden – vom Oktober des Jahres vor dem Einschulungstermin bis zum Februar des Einschulungsjahres. Dies kann auch bedeuten, dass das Kind noch viel Zeit hat, um sich zu entwickeln und die Schulfähigkeit zu erreichen.

Die zukünftige Schule Ihres Kindes ist abhängig vom angemeldeten Hauptwohnsitz. Sollte das Pflegekind nicht bei den Pflegeeltern gemeldet sein und noch seinen Hauptwohnsitz woanders haben, dann müssen Vormund, Jugendamt oder Pflegeeltern sich dahingehend mit der örtlichen Schule in Verbindung setzen und die Anmelde-möglichkeit klären.

Zur Anmeldung muss das Kind persönlich anwesend sein. Ebenso sind zur Anmeldung die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen mitzubringen.

Ist eine Zurückstellung vom Schulbesuch möglich?

Es gibt Möglichkeit, das Kind noch ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen. Über die Zurückstellung entscheidet die Schulleitung unter Einbeziehung eines amtsärztlichen und/oder eines pädagogischen/psychologischen Gutachtens des Gesundheitsamts.

Kinder mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf

Anmeldepflichtig sind auch geistig und körperlich behinderte Kinder. Von der für Anmeldung zuständigen Grundschule aus werden dann zusammen mit den Eltern alle erforderlichen Schritte der Begutachtung etc. unternommen, um für das Kind eine passende Schule zu finden.

Schuluntersuchung

Zu jeder Schulanmeldung gehört auch eine Schuluntersuchung des Kindes. Hier wird spielerische getestet, ob das Kind schulfähig ist. Der Schularzt untersucht die geistige, körperliche und soziale Entwicklung. Er kann auch Maßnahmen zur Förderung wie Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie vorschlagen oder auch eine Rückstellung ins Gespräch bringen.

Schulfähigkeit

Während man früher von ‚Schulreife‘ sprach, bezeichnet man heute die Entwicklung des Kindes für die Aufnahme in eine Grundschule als ‚Schulfähigkeit‘

Lehrer und Elternvertreter einer Grundschule haben für Eltern von Kindergartenkindern einen ausführlichen Handzettel zur Schulfähigkeit entwickelt, den wir hier veröffentlichen dürfen:

Ein Kind ist dann schulfähig, wenn es in seiner Gesamtentwicklung so weit ist, dass es erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann.

Gesamtentwicklung heißt, dass das Kind schon viele Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen entwickelt hat oder sich gerade noch in dieser Entwicklung befindet.

Schulfähigkeit ist der Entwicklungsstand eines Kindes im körperlichen, kognitiven, sozialen und emotionalen Bereich und ist die Summe verschiedener Kompetenzen in verschiedenen Entwicklungsbereichen. Jedes Kind kommt mit seinem eigenen Entwicklungsstand in der Schule an und wird dort so aufgenommen und empfangen, wie es ist!

Welche Kompetenzen sind wichtig für einen erfolgreichen Schulbesuch?

- ▶ Interesse
- ▶ Konzentrationsfähigkeit
- ▶ Durchhaltevermögen
 - ▶ Umgang mit Aufgaben
 - ▶ Umgang mit Frustration
- ▶ Wahrnehmung
 - ▶ auditive (phonologische Bewusstheit)
 - ▶ rhythmische
 - ▶ visuelle
 - ▶ taktile

- ▶ Gliederungsfähigkeit
 - ▶ mathematische Gliederung,
 - ▶ auditive Gliederung
 - ▶ rhythmische Gliederung
 - ▶ visuelle Gliederung
- ▶ Mathematische Kompetenzen
- ▶ Motorik
 - ▶ Feinmotorik
 - ▶ Grobmotorik
- ▶ Sprach- und Sprechfähigkeit
- ▶ Selbstständigkeit
- ▶ Soziale / emotionale Kompetenz
- ▶ Resilienz (Übergangsbewältigungskompetenz = die Fähigkeit, sich von einer „schwierigen“ Situation nicht unterkriegen zu lassen).

Wie Eltern ihre Kinder bei der Vorbereitung auf die Schule unterstützen können

Dabei sein ist alles!

- ▶ Es bringt Eltern und Kinder näher zusammen.
- ▶ Es schafft selbstständige Kinder.
- ▶ Es schafft verantwortungsbewusste Kinder.
- ▶ Es schafft Erleichterung im Alltag durch Unterstützung und Verständnis.
- ▶ Es entwickeln sich stolze Kinder, die das Gefühl haben, etwas geschafft zu haben und gebraucht zu werden.
- ▶ Es entwickeln sich Kinder, die Anstrengungsbereitschaft zeigen und Frustrationstoleranz mitbringen.
- ▶ Es schafft Menschenkenntnis / Erfahrungen.

Grundsätzlich sollte gelten: Was Kinder selbst tun können, sollten Sie ihnen nicht abnehmen! Unmotivierte und nichtachtende Eltern, Fernsehen, Computerspiele, Lustlosigkeit und Zeitmangel der Eltern aber auch Verwöhnung und Überbehütung sind hinderlich für eine gute Entwicklung der Kinder.

Folgende Dinge unterstützen die Entwicklung des Kindes im Alltag

Feinmotorik (Präzision)

- | | |
|--|--|
| ▶ Knöpfe und andere Verschlüsse öffnen und schließen | ▶ Steckspiele |
| ▶ Schleife binden | ▶ selbst Getränk einschenken |
| ▶ kneten | ▶ mit Bauklötzen/DUPLO bauen |
| ▶ beim Backen helfen | ▶ Wäsche zusammenlegen |
| ▶ schneiden auf einer Linie/ausschneiden | ▶ Wäsche mit Wäscheklammern aufhängen |
| ▶ aufkleben | ▶ Obst/Gemüse schälen, schneiden, Essen zubereiten |
| ▶ Papier reißen / falten /knüllen | ▶ einen Stift mit Dreipunktgriff halten |
| ▶ Perlen auffädeln | ▶ malen mit unterschiedlichen Stiften |
| ▶ ausdrücken/auswringen von Waschlappen/Schwämmen etc. | ▶ malen mit Fingerfarben |
| ▶ Brot selbst schmieren | ▶ ausmalen |
| ▶ Tisch abwischen | ▶ geometrische Figuren zeichnen (rund/eckig) |
| ▶ Mikado spielen | ▶ Formen nachmalen |

Zum Thema Händigkeit:

Die Händigkeit ist angeboren! Beim Rechtshänder dominiert die linke Gehirnhälfte, beim Linkshänder umgekehrt. Die Händigkeit stellt sich ab dem 3., spätestens im 6. Lebensjahr heraus.

Tipps:

- ▶ Beobachten Sie genau mit welcher Hand das Kind überwiegend und spontan zugreift, wenn es etwas haben oder tun möchte (Licht einschalten, Süßigkeiten erfassen, einen Turm bauen, Zähne putzen...)
- ▶ Werfen Sie dem Kind z.B. ein Kuscheltier unerwartet zu. In den meisten Fällen fängt das Kind mit der „richtigen Hand“, da dies ein Reflex ist.

- ▶ Geben Sie dem Kind Spielsachen oder Materialien nicht in die Hand. Legen Sie diese mittig auf den Tisch. Damit wird es zum Ausprobieren angeregt und kann eine eigene Entscheidung treffen.
- ▶ Linkshänder haben die Blickrichtung oft von rechts nach links und sehen sich daher Bilderbücher häufig von hinten beginnend an, zunächst die rechte Seite, dann die linke.
- ▶ Das Besteck sollte bei einer noch nicht entschiedenen Händigkeit auf den Teller gelegt werden, um Wahlmöglichkeiten zu bieten.

Grobmotorik

- ▶ Fangspiele
- ▶ Balancieren
- ▶ Treppe mit beiden Füßen abwechselnd gehen
- ▶ Rückwärts gehen
- ▶ Auf einem Bein hüpfen (vorwärts und rückwärts)
- ▶ Fangen und Werfen
- ▶ Hampelmann üben
- ▶ Körper an- und entspannen
- ▶ Tanzen
- ▶ Schwimmen gehen
- ▶ Roller / Fahrrad / Inliner (Rollschuh) MIT dem Kind fahren

Sprach und Sprechfähigkeit

- ▶ andere Menschen ansprechen
- ▶ Situationen beschreiben
- ▶ Dinge benennen (auf richtiges Wort bestehen!)
- ▶ Dinge erklären
- ▶ Dinge beschreiben
- ▶ deutlich sprechen
- ▶ auf unvollständige Sätze nicht reagieren bzw. nachfragen: („Kann ich mal die Butter?“ „Was?“)
- ▶ Vorlesen
- ▶ Bilderbücher zusammen ansehen/vorlesen und darüber sprechen
- ▶ Vorgelesenes wiederholen lassen
- ▶ Verse, Reime vorsagen und nachsprechen

Tipps aus der Literatur (Förderung der Sprachfähigkeit):

- ▶ Singen Sie dem Kind vor und mit dem Kind gemeinsam.
- ▶ Machen Sie Quatsch mit Sprache. Suchen Sie gemeinsam Reimworte, Quatschworte (Wörter erfinden mit dem Kind) Regen Sie Ihr Kind zum Nachdenken an.
- ▶ Stellen Sie einfach mal Theorien auf den Kopf und fragen Sie hinterher: Warum? (z.B. „Das ist keine Wolke, das ist ein Hund.Nein? Warum nicht?“)
- ▶ Geben Sie nicht auf alle Fragen sofort eine Antwort, sondern kommen sie mit dem Kind ins Gespräch. Stellen Sie ruhig die „Warum-Frage“ an das Kind.
- ▶ Auf Kinderfragen nicht nur mit „Ja“ oder „Nein“ antworten, sondern mit ganzen Sätzen.
- ▶ Gehen Sie beim Sprechen mit dem Kind auch mal auf Augenhöhe.
- ▶ Begleiten Sie Ihre eigenes Tun und das Handeln der Kinder durch Sprache, jedoch nicht, indem Sie lediglich alles kommentieren („So, jetzt legen wir den Löffel auf den Tisch“), sondern indem Sie Sprache als wichtigen Bestandteil in die Handlung einbauen: „Jetzt müssen wir den Tisch decken. Welches Besteck brauchen wir denn?“
- ▶ Greifen Sie Themen und konkrete Erfahrungen auf. Wenn ein Kind Ihnen zum Beispiel ein Bild zeigt, sagen Sie nicht einfach: „Oh schön!“, sondern fangen Sie ein Gespräch darüber an. Fragen Sie, was es gemalt hat, erzählen sie selbst etwas dazu.
- ▶ Fragen Sie Ihr Kind nach Erlebnissen: „Mit wem hast du gespielt? Was habt ihr gespielt? Was hat dir gefallen?“
- ▶ Nehmen Sie sich Zeit zum Sprechen und lassen Sie Kinder aussprechen und erzählen, auch wenn Sie es eilig haben.
- ▶ Reime, Lieder, Rätsel, Zungenbrecher, Teekesselchen machen den Kindern Spaß. Sie unterstützen den Spracherwerbsprozess.
- ▶ Spielen Sie Spiele, in denen Sprache eine zentrale Bedeutung hat. (z.B. „Ich sehe was, was du nicht siehst“, Rollenspiele, Puppenspiele)
- ▶ Achten Sie darauf, dass Sie ihr Kind bewusst begrüßen und verabschieden.
- ▶ Keine Angst vor Wiederholungen! Kinder lieben es, wieder und wieder die gleichen Geschichten vorgelesen zu bekommen, gleiche Lieder zu singen oder gleiche Reime zu finden. Sie brauchen Rituale und Wiederholungen, damit sich gelerntes im Gehirn festigen kann.

Selbstständigkeit

- ▶ Beim Einkaufen kleine Aufträge erfüllen (Sachen suchen, bezahlen, Verkäuferin etwas fragen, Einkaufszettel malen)
- ▶ Überlegen, was noch eingekauft werden muss
- ▶ Zu Hause telefonieren und Telefonate annehmen
- ▶ Den Schulweg üben zu gehen
- ▶ Ordnung im Zimmer halten
- ▶ Zimmer „sauber machen“
- ▶ Aufgaben im Alltag übernehmen (Spülmaschine ausräumen, Blumen gießen, Tisch decken, Müll wegbringen)
- ▶ Selbstorganisatorisch (benötigte Dinge selbst zusammensuchen)
- ▶ Eigenständiges An- und Ausziehen
- ▶ Abwaschen und abtrocknen

Soziale / emotionale Kompetenzen

- ▶ Mit dem Kind über Träume und Gefühle sprechen
- ▶ Kinder ernst nehmen
- ▶ Grenzen setzen
- ▶ Vorbild sein
- ▶ Auch mal Quatsch mit Kindern machen
- ▶ Selber Mut zeigen und über das Gefühl sprechen
- ▶ Kindern von früher aus der eigenen Kindheit erzählen
- ▶ Verlässlich sein und Versprechungen/Absprachen/Rituale einhalten
- ▶ Freunde einladen – zu Freunden gehen (Abnabelung)

Wahrnehmung/Gliederungsfähigkeit und Mengenerfassung sind die Voraussetzungen für den Leselernprozess, die Schreibfähigkeit und ein mathematisches Verständnis.

Auditive Wahrnehmung (phonologische Bewusstheit) und rhythmische Wahrnehmung

- ▶ Wecker verstecken und suchen
- ▶ Mit verbundenen Augen nach Gehör einem Klatschen folgen
- ▶ Topf-schlagen-Spiel mit heiß-und-kalt-Ansage
- ▶ Vogelstimmen erhören im Wald
- ▶ Verschiedene Stimmen im Spiel nachahmen lassen
- ▶ Verbale Aufträge geben: Im Haus oder beim Einkaufen Gegenstände oder Handlungen nennen, welche die Kinder holen bzw. ausführen müssen. Mit etwa 3 Gegenständen beginnen, dann können auch mehr Gegenstände genannt werden.
- ▶ Reime erkennen (z.B. Kanne – Tanne – Wanne – Wald)
- ▶ Reimdomino (Kamm-Lamm)
- ▶ Zungenbrecher
- ▶ Laute herauszuhören (z.B. Ich sehe was und das beginnt mit „M“)
- ▶ Laute wiedererkennen (z.B. „Michael beginnt mit „M“; Mama beginnt mit „M“; Maus beginnt mit „M“)
- ▶ Fingerspielen, Singspielen, Abzählversen, Kniereiter etc. („Ich und du, Müllers Kuh ...“, oder „Eins, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben – eine alte Frau kocht Rüben ...“ oder „Hoppe, hoppe Reiter, wenn er fällt, dann schreit er ...“ oder „Das ist der Daumen, ...“)
- ▶ Lieder singen (Rhythmik)
- ▶ Tanzen (Rhythmik)

Visuelle Wahrnehmung

- ▶ Farben
- ▶ Puzzeln
- ▶ Raum-Lage-Spiel: Was siehst du über, unter, neben, vor ...
- ▶ Richtungswechsel auf Bildern erkennen (rechts/links)
- ▶ Suchbilder
- ▶ Fehlerbilder
- ▶ Labyrinth

Taktile Wahrnehmung

- ▶ Kraftspiele
- ▶ Tastspele
- ▶ Berührungen am Körper lokalisieren
- ▶ Im Spiegel betrachten
- ▶ Massagen
- ▶ Fax-Spiel (einfache Figur mit dem Finger auf den Rücken malen)

Gliederungsfähigkeit

- ▶ Reihen fortsetzen mit Spielsachen, Bauklötzen etc. (mathematische Gliederungsfähigkeit)
- ▶ Socken sortieren (mathematische Gliederungsfähigkeit)
- ▶ Wörter klatschen (Gi-se-la) (auditive/rhythmische Gliederungsfähigkeit)
- ▶ lange Wörter – kurze Wörter (Zug – Loko-mo-ti-ve) (auditive/rhythmische Gliederungsfähigkeit)
- ▶ puzzeln (visuelle Gliederungsfähigkeit)
- ▶ Memory (visuelle Gliederungsfähigkeit)

Mathematische Kompetenzen

- ▶ sortieren (Perlen / Besteck / Kleidungsstücke...)
- ▶ ordnen dick-dünn / lang-kurz / hart-weich / mehr-weniger
- ▶ ordnen nach Reihenfolge: von groß nach klein
- ▶ Formen kennen
- ▶ Mengen erfassen (du hast mehr als ich – 2 mehr)
- ▶ Längen, Höhen bestimmen
- ▶ Gewichte unterscheiden (Elefant / Feder)
- ▶ Türme bauen (gleich hoch / 2 Steine mehr / nach Farben)
- ▶ Abwiegen und vergleichen
- ▶ Abzählen von Dingen (Zählen beim Spiel: Karten / Mensch ärgere dich nicht)

Interesse

- ▶ Geben Sie dem Kind Anregungen. Wecken Sie Interesse beim Kind. Zeigen Sie selbst Interesse!

Konzentrationsfähigkeit

- ▶ Geben Sie dem Kind die Chance, die Ruhe und die Zeit, sich auf eine Sache zu konzentrieren, auch wenn Sie es eilig haben oder es gerade nicht passt.

Durchhaltevermögen

- ▶ Geben Sie dem Kind Aufgaben! Kurze/längere, einfache/schwierigere.
- ▶ Bestehen Sie darauf, dass eine Sache / ein Auftrag / eine Aufgabe auch zu Ende geführt wird.
- ▶ Loben Sie Ihr Kind!
- ▶ Äußern sie sich aber auch kritisch, wenn die Sache / der Auftrag / die Aufgabe „oberflächlich“ ausgeführt wurde. („Das kannst du besser.“)

Freuen Sie sich mit Ihrem Kind auf die Schule! Haben Sie keine Angst vor der Schule! Dann freut sich Ihr Kind auf die Schule und es hat keine Angst!

Ein Kind

*Ein Kind, das ständig kritisiert wird, lernt zu verdammen.
 Ein Kind, das geschlagen wird, lernt selbst zu schlagen.
 Ein Kind, das verhöhnt wird, lernt Schüchternheit.
 Ein Kind, das der Ironie ausgesetzt wird, bekommt ein schlechtes Gewissen.
 Aber ein Kind, das ermuntert wird, lernt Selbstvertrauen.
 Ein Kind, dem mit Toleranz begegnet wird, lernt Geduld.
 Ein Kind, das gelobt wird, lernt Bewertung.
 Ein Kind, das Ehrlichkeit erlebt, lernt Gerechtigkeit.
 Ein Kind, das Freundlichkeit erfährt, lernt Freundschaft.
 Ein Kind, das Geborgenheit erleben darf, lernt Vertrauen.
 Ein Kind, das geliebt und umarmt wird, lernt Liebe in dieser Welt zu empfinden.
 Denn das Leben geht nicht rückwärts und hält sich nicht auf beim Gestern.*

Khalil Ghibran

Weiterbildung zur zertifizierten Fachkraft in der Pflegekinderhilfe

Andrea Dittmann, Heidrun Sauer

Entwicklung der Pflegekinderhilfe

In der Pflegekinderhilfe in Deutschland hat es in den letzten Jahren eine spürbare Entwicklung gegeben. Vielerorts ist die besondere Bedeutung einer guten Betreuung von Kindern in geeigneten Pflegefamilien erkannt worden: Dabei geht es sowohl um die langfristigen Entwicklungschancen der Kinder, als auch um die Lösung besonderer Betreuungsaufgaben und um die Kosten der stationären Jugendhilfe. Über die gesamte Bundesrepublik verteilt kann man immer wieder einzelne Best-Practice-Beispiele zu verschiedenen Themenschwerpunkten der Pflegekinderhilfe finden. In der Breite allerdings sind die inhaltlichen und materiellen Rahmenbedingungen den wachsenden fachlichen Anforderungen vielfach noch nicht angepasst worden. Hier gilt immer noch der Satz aus dem „Neuen Manifest zur Pflegekinderhilfe“ (2010, S. 21): Vieles ist erlaubt, aber nichts geboten.

Das Landesjugendamt des Landschaftsverbands Rheinland (2013, S. 4) skizziert deshalb den aktuellen Stand der Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe eher kritisch: „Qualitätsentwicklung spielt im Bereich der Vollzeitpflege bislang eine nur untergeordnete Rolle. Kein anderes Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung ist konzeptionell so wenig gerahmt wie der Bereich der Vollzeitpflege.“

Auch Kindler, Meysen und Helming (2010, S. 870) kommen zu dem Schluss, dass „die Pflegekinderhilfe noch mehr an Potenzial besitzt, das durch fachliche Weiterentwicklung von Instrumenten und Standards, Ausdifferenzierung des Angebots und Ergebnismonitoring stärker ausgeschöpft werden könnte.“ Diese Erkenntnis wird mehr oder weniger allgemein geteilt, und so treffen wir auf Landes- und Bundesebene auf unterschiedliche Aktivitäten zur Formulierung von einschlägigen Qualitätskriterien und -standards für die Pflegekinderhilfe.

Als Beispiele seien hier genannt:

- ▶ Das „Leuchtturmprojekt PflegeKinderDienst“ (Pierlings 2011),
- ▶ die vom zuständigen Niedersächsischen Ministerium herausgegebenen Empfehlungen zur „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ (2013) sowie die
- ▶ Broschüre „Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/inne/n für Praktiker/innen“ (DIJuF 2015).

Dimensionen der Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung im Bereich sozialer Dienstleistungen beinhaltet verschiedene Dimensionen, die zusammengeführt und gewichtet werden müssen. Es geht um fachliche (Konzepte, Standards, Qualifizierung), organisatorische (Strukturen und Verfahren) und ökonomische Perspektiven. So zeigt sich auch für die Pflegekinderhilfe, dass jenseits aller fachlichen Ansprüche selbstverständlich auch ökonomische Gesichtspunkte die Notwendigkeit zur Qualitätsentwicklung bestimmen. Angesichts stetig steigender Kosten für die Hilfen zur Erziehung findet die Pflegekinderhilfe auch als günstigere Hilfeform zunehmend Beachtung. Und hier schließt sich der Kreis: Mit Blick auf den (auch ökonomisch sinnvollen) steigenden Bedarf an geeigneten Pflegepersonen gilt es, erhöhte Anstrengungen für deren Gewinnung zu unternehmen und auch neue potentielle Zielgruppen anzusprechen, die bereit sind, „besondere Erziehungsaufgaben“ (Wolf 2012, S. 415) zu übernehmen.

Diese Zielsetzung korrespondiert mit fachlichen Qualitätsansprüchen, nach denen die Entwicklungschancen für die Mehrheit der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen im familialen Setting höher sind als in stationären Einrichtungen und eine möglichst gute Passung zwischen Pflegekind und Pflegeperson („Matching“) ein zentraler Gelingensfaktor ist. So richtet sich der fachliche Blick zunehmend auf das gesamte Spektrum der potentiellen Zielgruppen wie Verwandte, Migrantinnen und Migranten, Alleinerziehende, gleichgeschlechtliche Paare etc. Um diese unterschiedlichen Personengruppen für die Inpflegenahme eines Kindes oder Jugendlichen gewinnen zu können, muss die Pflegekinderhilfe diesen Personen ein professionelles sozialpädagogisch profiliertes Dienstleistungsangebot machen (Wolf 2012, S. 417) und dies mit überprüfbaren Standards hinterlegen.

An diesem Punkt vereinen sich sowohl fachliche als auch ökonomische und organisationale Ansprüche zu einem weiter zu entwickelnden professionellen Selbstverständnis der Pflegekinderhilfe. Und genau hier fügt sich konsequenterweise auch die Notwendigkeit von Weiterbildungsangeboten ein, die eine gemeinsame, an aktuellen Wissensbeständen anknüpfende theoretische Basis vermitteln und so einen Gegenpol bilden zu den in vielen Diensten der Pflegekinderhilfe nach wie vor anzutreffenden Erklärungsmustern aus subjektiven Überzeugungen, nicht hinterfragten Routinen und persönlichen normativen Haltungen. Erinnert sei hier exemplarisch an die mancherorts noch manifestierten, empirisch nicht begründbaren Grundüberzeugungen, dass ein häufiger Kontakt zwischen Pflegekind und Herkunftseltern vor allem belastend ist, und deren Auswirkungen auf die Entscheidungen und Abläufe.

Keine Qualitätsentwicklung ohne Leitung

Doch Weiterbildung allein kann die weitreichenden Ansprüche einer Qualitätsentwicklung im oben genannten Sinne nicht befriedigen. Hier geht es um mehr als individuelles Lernen, hier ist die grundlegende Ausrichtung eines Dienstes als „lernende Organisation“ gefragt. Senge (1996, S. 171) beschreibt diese Wechselwirkung so:

- ▶ „Organisationen lernen nur, wenn die einzelnen Menschen etwas lernen. Das individuelle Lernen ist keine Garantie dafür, dass die Organisation etwas lernt, aber ohne individuelles Lernen gibt es keine lernende Organisation.“

Um den hier kurz skizzierten vielschichtigen und verwobenen Lernprozess der beteiligten Fachkräfte und des Dienstes im Sinne der Qualitäts- und Organisationsentwicklung sinnvoll initiieren, koordinieren, steuern und begleiten zu können, bedarf es zwingend des Engagements der Leitungsebene. Die angestrebte fachliche Qualifizierung der Fachkräfte muss eingebettet sein in ein Gesamtkonzept der Qualitätsentwicklung. Voraussetzungen dafür sind eine – durch Leitung klar definierte – Zielsetzung eines solchen Prozesses sowie die möglichst im Diskurs mit Politik, beteiligten Abteilungen und den Mitarbeitenden entwickelten Leitlinien zum Selbstverständnis des Dienstes und seiner angestrebten Zukunftsperspektive. Hier sei exemplarisch nur an die von Klaus Wolf (2012, S. 415) aufgeworfene Frage nach der grundsätzlichen Ausrichtung von Pflegekinderdiensten hinsichtlich ihres Umgangs mit den Pflegefamilien im Sinne des Kolonialisierungs- oder Dienstleistungsmodells erinnert. Die jeweilige Positionierung ist äußerst folgenreich und schlägt sich notwendigerweise im gesamten Konzept nieder.

Um nun dem Anspruch gerecht zu werden, die wissenschaftlich begründeten und gemeinsam mit Fachkräften aus der Pflegekinderhilfe erarbeiteten Qualitätsstandards mittels Qualifizierung in der Praxis zu verankern, wurde von der Forschungsgruppe Pflegekinder an der Universität Siegen 2011 ein Fortbildungskonzept entwickelt und erstmalig im Rheinland umgesetzt. 2013 wurde dieses Konzept gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. zur „Weiterbildung zur zertifizierten Fachkraft in der Pflegekinderhilfe“ weiterentwickelt. Diese Weiterbildung will mit ihrem spezifischen Konzept Fachdiensten einen Impuls in Richtung „lernende Organisation“ geben.

Grundgedanken und Eckpunkte der Weiterbildung: das Weiterbildungs-Curriculum

Auftaktveranstaltung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den Leitungskräften. Im Anschluss:

Modul 1: Der Anfang ist die Hälfte des Weges (Aristoteles)

- ▶ Rollen- und Aufgabenverständnis der Fachkraft in der Pflegekinderhilfe
- ▶ Die Wirkung von Haltungen, Familienbildern und Familienkulturen
- ▶ Bewerbungs- und Überprüfungsverfahren für Pflegefamilien, Anforderungsprofile und Qualifizierung
- ▶ Fachlich fundierte Auswahl von Pflegefamilien

Modul 2: Brücken bauen – Professionelle Gestaltung und Begleitung von Übergängen

- ▶ Frühzeitige Perspektivklärung – Grundlage für eine Kontinuitätssichernde (Hilfe-)Planung
- ▶ Übergang von der vertrauten Familienkultur in eine fremde Welt – die Sicht des Pflegekindes
- ▶ Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern
- ▶ Professionelle Unterstützung der Übergänge

Modul 3: Mittendrin oder zwischen allen Stühlen? – Arbeit mit allen Beteiligten

- ▶ Tragfähige Beziehungen gestalten
- ▶ Empathische und lösungsorientierte Gesprächsführung mit Erwachsenen und Kindern
- ▶ Gestaltung von Besuchskontakten
- ▶ Umgang mit Loyalitätskonflikten
- ▶ Entscheidung für das Thema des Wahlmoduls

Modul 4: Anforderungen, Herausforderungen und Krisen

- ▶ Unterstützung für Fachkräfte
- ▶ Entwicklung von wirksamen Frühwarnsystemen
- ▶ Kinderschutz in Pflegefamilien
- ▶ Belastungs-Ressourcen-Balance
- ▶ Krisenprävention und Krisenintervention

Modul 5: Netzwerke, Kooperationen, Qualitätssicherung

- ▶ Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst und Vormündern
- ▶ Öffentliche und freie Träger
- ▶ Strategien der Netzwerkgestaltung
- ▶ Qualitätsentwicklung in der Praxis – Vorstellung der Praxisprojekte

Modul 6: Thematisches Wahlmodul

Im Anschluss: Abschlussveranstaltung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den Leitungskräften

- ▶ Präsentation der Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Praxisprojekten
- ▶ Ergebnissicherung/Evaluation
- ▶ Verleihung der Zertifikate

Inhaltliches und methodisches Vorgehen

Alle Module verknüpfen aktuelle Wissensbestände aus Wissenschaft und (Praxis-)Forschung mit Best-Practice-Beispielen und dem Praxis- und Erfahrungswissen der Teilnehmenden; Ziel ist es, die richtige Balance herzustellen. Didaktisch wechseln sich Inputs, Arbeit an Interviewauszügen und weiteren Materialien, Arbeit in Fallwerkstätten etc. mit Impulsen zur (kritischen) Reflexion der eigenen Praxis, zum Perspektivenwechsel etc. ab. Jedes Modul schließt ab mit der Kenntnisnahme und gegebenenfalls Weiterentwicklung der einschlägigen Qualitätsstandards.

Die Module werden durch eine kontinuierliche Kursleitung begleitet, die das gesamte Programm steuert, reflexive Impulse setzt, Qualitätsstandards einführt, den jeweiligen Arbeitsprozess dokumentiert und die Projekte zur Qualitätsentwicklung begleitet.

Die Inputs zu den jeweils zentralen Wissensbeständen, aktuellen Forschungsprojekten etc. sowie die Einleitung inhaltlich vertiefender Arbeitseinheiten werden durch Expertinnen und Experten aus dem Feld der Pflegekinderhilfe angeboten. Auf diese Weise wird die Entwicklung eines verbindlichen, vertrauensvollen Arbeitsklimas in der Gruppe befördert und gleichzeitig die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Perspektiven einzelner Referentinnen bzw. Referenten und ein interdisziplinärer Zugang zu Themen der Pflegekinderhilfe gewährleistet.

Besondere Strukturmerkmale

- ▶ Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von 1,5 Jahren und wird bundesweit in verschiedenen Regionen angeboten.
- ▶ Bei kontinuierlicher Teilnahme an allen Modulen und der erfolgreichen Präsentation des durchgeführten Projektes erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, das sie als zertifizierte Fachkraft in der Pflegekinderhilfe ausweist.
- ▶ Wann immer es möglich ist: Kontinuierliche Teilnahme von zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern pro Team zwecks Erleichterung des Transfers der Erkenntnisse und Empfehlungen in den Arbeitsalltag sowie Förderung der Konzept- bzw. Qualitätsentwicklung.
- ▶ Durchführung eines Praxisprojektes im Rahmen der Weiterbildung zwecks Förderung der Nachhaltigkeit und der Qualitätsentwicklung.
- ▶ Mitwirkung der Leitungskräfte zwecks Absicherung des Transfers und Förderung der Qualitäts- bzw. Organisationsentwicklung.

Einbeziehung der Leitung zur Förderung der Qualitäts- bzw. Organisationsentwicklung

Allein zur Förderung des Transfers der durch die entsandten Fachkräfte gewonnenen neuen Erkenntnisse und Anregungen in das Team und angrenzende Dienste ist die Unterstützung durch Leitung von großer Bedeutung. Geht es auch darum, die notwendigen Konsequenzen aus den Inhalten zu ziehen und – im Sinne von Konzept- oder Qualitätsentwicklung – Qualitätsstandards in der alltäglichen Arbeit zu verankern, ist die Mitwirkung der zuständigen Leitungskräfte unverzichtbar.

Entsprechend werden die Leitungskräfte mindestens zum Auftakt und zum Abschluss der Weiterbildung aktiv einbezogen:

- ▶ Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung werden zunächst in einem Fachvortrag die zentralen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Pflegekinderdienst vorgestellt und ein Überblick über die einzelnen Elemente des Weiterbildungsprogramms gegeben.
- ▶ An der Abschlussveranstaltung nehmen die Leitungskräfte erneut teil. Hier wird ein Rückblick auf die Weiterbildung aus der Sicht der Kursleitung gegeben und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren ihre (vorab gemeinsam) ausgewählten Projekte zur Qualitätsentwicklung, die nach den bisherigen Erfahrungen auf großes Interesse bei den Führungskräften stoßen. Ein konkreter Ausblick auf die nun zu initiierten internen Aktivitäten zur Weiterentwicklung rundet die Veranstaltung ab.

Ausblick

Dieses Qualifizierungs-Modell ist zweifellos ambitioniert, wenn man die aktuellen Rahmenbedingungen vieler Pflegekinderdienste betrachtet, und setzt die Entscheidung zu einer Stärkung der Pflegekinderhilfe und mehr Investitionen in dieses wichtige Segment der Kinder- und Jugendhilfe voraus (Kindler u. a. 2010, S. 865).

Der hier skizzierte Weg, über Weiterbildung Impulse zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung in der Pflegekinderhilfe zu geben, stützt sich auf folgende Prämisse: „Eine professionelle Praxis zeichnet sich demnach dadurch aus, dass nicht primär die privaten, persönlichen und individuellen Überzeugungen und Deutungsmuster das berufliche Handeln von Fachkräften bestimmen sollen, sondern empirisch gesicherte Wissensbestände („evidence-based“) und reflektierte Erfahrungen („aktueller Stand der Kunst“) auch dem autonomen beruflichen Handeln mit großen Entscheidungsspielräumen Struktur geben sollen“ (Pierlings 2011, S. 11).

Die hier eingebrachten begründeten Standards werden nach diesem Verständnis als Orientierungslinien in den fachlichen Diskurs gegeben; die eigentliche Festlegung leisten die Fachkräfte der beteiligten Dienste. Um sie dabei zu unterstützen und um die fachliche Basis in den Pflegekinderdiensten noch weiter zu verbreitern, sind von den Initiatoren dieser Qualifizierungsinitiative weitere Aufbau- bzw. Zusatzkurse (Module) geplant, in denen einzelne Themenschwerpunkte (z. B. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, Geschwisterkinder in Pflegefamilien, Beteiligung/Partizipation) vertiefend bearbeitet werden können.

Andrea Dittmann ist Diplom-Pädagogin und wissenschaftliche Mitarbeiterin mit den Schwerpunkten Weiterbildung und Qualitätsentwicklung in der Forschungsgruppe Pflegekinder an der Universität Siegen.

Heidrun Sauer ist Soziologin M.A., Coach und Fortbildnerin und Gründungsmitglied des Kompetenzzentrums Pflegekinder e.V.

Literatur

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e V.

(2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/innen/n für Praktiker/innen. Heidelberg.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V., Kompetenz-Zentrum Pflegekinderhilfe e.V. (2010): Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe. Frankfurt und Berlin.

Kindler, H., Helming, E., Meysen, T. & Jurczyk, K. (Hrsg.) (2010): Handbuch Pflegekinderhilfe. München und Heidelberg.

Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt (Hrsg.) (2013): Grundlagen zur Qualitätsentwicklung der Pflegekinderhilfe nach § 33 (1) und (2) SGB VIII. Köln.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (2013): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter. Hannover.

Pierlings, J. (2011): Dokumentation Leuchtturm-Projekt PflegekinderDienst. Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Jugend. Köln.

Senge, P. M. (1996): Die Fünfte Disziplin. Stuttgart (11., völlig überarb. und aktualisierte Aufl. 2011).

Wolf, K. (2012): Professionelles privates Leben? Zur Kolonialisierung des Familienlebens in den Hilfen zur Erziehung, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik 10. Jg. 2012/Heft 4.

Erstveröffentlichung des Artikels – frühe Kindheit 5-2015

**Veranstaltung:
Weiterbildung zur zertifizierten Fachkraft in der Pflegekinderhilfe**

Personen / Institutionen: Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

- ▶ 4. April 2016 bis 13. September 2017
- ▶ Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.
- ▶ Filderstadt
- ▶ Mehrtägige Weiterbildung für Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe

Die Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen und das Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. haben zusammen eine zertifizierte Weiterbildung für Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe entwickelt. Diese Weiterbildung ist aus dem gemeinsamen Interesse der Kooperationspartner an einer systematischen Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe entstanden. Sie bietet für die Teilnehmenden parallel zur Weiterentwicklung qualitativer Standards der Institution die Möglichkeit einer praxisorientierten, individuellen Qualifizierung.

Der nächste Kursus läuft von April 2016 bis September 2017 in Filderstadt bei Stuttgart.

Für diesen Kursus sind noch Plätze frei!!

Dieser Kursus wird an folgenden Terminen durchgeführt:

Modul 1 – 04. – 06. April 2016

- ▶ Der Anfang ist die Hälfte des Weges

Modul 2 – 04. – 05. Juli 2016

- ▶ Brücken bauen – Professionelle Gestaltung und Begleitung von Übergängen

Modul 3 – 27. – 28. Oktober 2016

- ▶ Mittendrin und zwischen allen Stühlen? – Arbeit mit allen Beteiligten

Modul 4 – 13. - 14. Februar 2017

- ▶ Anforderungen, Herausforderungen und Krisen

Modul 5 – 08. - 09. Mai 2017

- ▶ Netzwerke, Kooperationen, Qualitätssicherung

Modul 6 – 11. - 13. September 2017

- ▶ Thematisches Wahlmodul

Wir möchten Sie ermuntern, sich auch anzumelden, wenn Sie in anderen Bundesländern wohnen bzw. arbeiten. Wir erfassen alle Anmeldungen auf einer Warteliste. Je nach Anmeldestand werden weitere Kurse in anderen Regionen der Bundesrepublik angeboten. Wenn sich mindestens 10 Interessenten angemeldet haben, machen wir uns auf den Weg, einen neuen Kursus anzubieten.

Spezielle Informationen:

www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de/workspace/uploads/kursus-filderstadt.pdf

Anmeldung: www.fachkraft-pflegekinderhilfe.de/index.php?open=registering&m=5&s=1&kurs=3

Rechtliches

Wohlverhaltenspflicht des Umgangsberechtigten gegenüber einer gerichtlichen Umgangsregelung

Das Kammergericht Berlin hatte im 12. Februar 2015 - AZ 13 WF 203/14 gegen die Beschwerde eines Vaters zu befinden, der vom Amtsgericht zur Zahlung eines Ordnungsgeldes verurteilt worden war. Er hatte diese Ordnungsstrafe in Höhe von 750 € Ordnungsgeld erhalten, da er sich nicht an einen Beschluss des Familiengerichtes zur Umgangsregelung mit seinem Sohn gehalten hatte. Er hatte außerhalb der gerichtlich angeordneten Umgangsregelung mit seinem Sohn Kontakt aufgenommen und begründete dazu in seiner Beschwerde:

Der ursprüngliche Umgangsbeschluss regele lediglich die Zeiten, zu denen er berechtigt und verpflichtet sei, mit seinem Sohn den Umgang zu pflegen; durch den Umgangsbeschluss werde ihm gerade nicht aufgegeben, es zu unterlassen, außerhalb der geregelten Umgangszeiten den Kontakt zu seinem Sohn zu suchen und ihn beispielsweise in der Schule aufzusuchen oder ihm auf dem Schulweg zu begegnen. Hinsichtlich dieser Punkte enthalte der gerichtliche Umgangsbeschluss gerade keinen vollstreckbaren Inhalt.

Das Kammergericht bestätigt die Ordnungsstrafe und schreibt dazu:

Die sofortige Beschwerde des Vaters gegen den Beschluss des Familiengerichtes vom 28. August 2014, mit dem gegen ihn wegen verschiedener Zuwiderhandlungen gegen den ursprünglichen Umgangsbeschluss - u.a. Aufsuchen des Kindes am 10. und 11. Juli 2014 in der Schule zu einem Zeitpunkt außerhalb der geregelten Umgangszeiten; Kontaktaufnahme zum Sohn auf dessen Schulweg zu Jahresanfang 2014 außerhalb der geregelten Umgangszeiten - ein Ordnungsgeld in Höhe von 750 €, ersatzweise Ordnungshaft angeordnet wurde, ist zulässig, insbesondere fristgerecht angebracht worden.

Das Kammergericht weist insbesondere auf die umfassenden und klaren gerichtlich vereinbarten Regelungen des Umganges zwischen Vater und Sohn hin:

Der ursprüngliche Umgangsbeschluss vom 18. Januar 2011 enthält eine ausdifferenzierte Umgangsregelung, wonach der Vater berechtigt und verpflichtet ist, mit dem Kind in den geraden Kalenderwochen nach Maßgabe des Beschlusses die Wochenenden zu verbringen und zusätzlich einen Tag während der Woche. Der Ferienumgang in den Sommerferien ist - soweit hier von Belang - dergestalt geregelt, dass der Vater berechtigt und verpflichtet ist, mit M... "ab 2013 [...] in den geraden Kalenderjahren jeweils die ersten drei Wochen der B[...] Schulsommerferien (Beginn am Samstag und Ende am Samstag) [...] zu verbringen". Weiter heißt es, dass der Vater "das Kind zu Beginn der Ferienumgangszeit am Samstag bzw. Sonntag um 9:00 Uhr von der Wohnung der Mutter oder eines von ihr rechtzeitig zuvor benannten Ersatzübergabeortes [abholt]" Schließlich ist festgelegt, dass die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (Wohlverhaltensklausel, Ziff. 6 des Beschlusses).

c) Das Familiengericht hat gegen den Vater zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen ein Ordnungsgeld verhängt, weil der Vater dem Umgangsbeschluss wiederholt schuldhaft zuwider gehandelt hat.

Zur Auffassung des Vaters hält das Gericht für nicht richtig und erläutert dazu:

Der Auffassung des Vaters, ein Verstoß gegen die Umgangsregelung könne schon deswegen nicht vorliegen, weil er der aus dem Umgangsbeschluss Berechtigte sei, sowie weiter, weil die Wohlverhaltenspflicht allein den betreuenden Elternteil, nicht aber den umgangsberechtigten Elternteil verpflichte, den Umgang nach Kräften zu fördern und schließlich, weil der Umgangsbeschluss ihm gerade keine Unterlassungspflichten auferlege und ihm insbesondere nicht untersagt sei, außerhalb der geregelten Umgangszeiten mit seinem Sohn in Kontakt zu treten, kann nicht gefolgt werden: Im Beschluss heißt es klar und deutlich, dass der Vater "berechtigt" (und verpflichtet) ist, zu bestimmten Zeiten mit seinem Sohn den Umgang zu pflegen; der gerichtlich geregelte Umgang dient der Verwirklichung des Kindeswohls und konkretisiert ein Recht des Kindes (§§ 1626 Abs. 3 Satz 1, 1684 Abs. 1, 1697a BGB). Im Umkehrschluss ist damit zugleich klargestellt, dass außerhalb der festgelegten Zeiten der Umgang zu unterbleiben hat. Denn eine gerichtliche Umgangsregelung, mit der der Umgang positiv geregelt wird, enthält stets das konkludente Gebot an den Umgangsberechtigten, sich außerhalb der festgelegten Umgangszeiten eines Kontaktes zum Kind zu enthalten; diese Verpflichtung ist mit Ordnungsmitteln durchsetzbar. Dieser Grundsatz ist in der allgemeinen

familienrechtlichen Auffassung so fest verortet, dass es dazu - soweit ersichtlich - kaum neuere Rechtsprechung gibt.

Im Beschluss wird auch auf die entsprechende Fachliteratur verwiesen, in der „ebenfalls davon ausgegangen wird, dass außerhalb der festgelegten Umgangszeiten ein Umgang gegen den Willen des anderen, umgangsverpflichteten Elternteils nicht erfolgen darf und ein Verstoß gegen dieses Gebot die Verhängung von Ordnungsmitteln rechtfertigt“.

Eine gerichtliche Regelung des Umgangs gibt es ja nur, wenn die Beteiligten sich nicht auf eine gemeinsame Regelung einigen können. Dabei wird in der Praxis immer wieder deutlich, wie belastend solche familiären Auseinandersetzungen für die Kinder sind. Daher ist es eine Aufgabe des Gerichtes, einerseits das Recht auf Umgang von umgangsberechtigten Personen mit dem Kind zu ermöglichen, andererseits jedoch dabei das Kindeswohl des Kindes zu schützen. Der Sinn einer gerichtlichen Umgangsregelung wird vom Kammergericht daher nochmals deutlich erläutert:

Der Sinn dieses Gebots ist denn auch offensichtlich und leuchtet unschwer ein: Vorbehaltlich einer anderweitigen, einvernehmlichen Absprache der Eltern soll das Kind davor bewahrt werden, sich - mehr oder weniger jederzeit - mit dem umgangsberechtigten Elternteil auseinandersetzen zu müssen oder mit ihm unerwartet konfrontiert zu werden. Davor ist das Kind, das in vielen Fällen unter dem Elternkonflikt in besonderer Weise leidet, zu schützen. Ihm soll durch die Vorgabe klarer (Besuchs- bzw. Umgangs-) Zeiten ermöglicht werden, sich innerlich auf den anderen Elternteil einzustellen. Weiter soll der obhutgewährende Elternteil durch feste Zeiten in die Lage versetzt werden, der ihm obliegenden Pflicht gerecht zu werden und das Kind auf den Umgang mit dem anderen Elternteil vorzubereiten, eventuelle Widerstände des Kindes in Bezug auf den Umgang abzubauen und bei ihm eine positive Einstellung zum Umgang zu fördern. Denn ohne eine klare Regelung, wann der Umgang erfolgt und - quasi spiegelbildlich dazu - der inhärenten Feststellung, dass außerhalb der festgelegten Zeiten ein Umgang nicht stattfindet, kann der Obhutselternteil seinen Obliegenheiten nach § 1684 Abs. 2 BGB nicht gerecht werden. Das zeigt, dass einzig die vorstehend geschilderte Auffassung von der Auslegung eines Umgangsbeschlusses Sinn ergibt. Auch das Kindeswohl, die oberste Richtschnur in derartigen Fallgestaltungen (§ 1697a BGB) streitet ebenfalls klar für dieses Verständnis.

Das Gericht setzte sich auch mit der Frage auseinander, ob der Vater schuldhaft gehandelt habe und war der Überzeugung, dass diese Handlungen vom Vater durchaus geplant und gewollt waren. So hatte er den Jungen auf dem Weg zur Schule und in den Hort immer wieder getroffen, ihm zusätzliches Essen und Zettel mit seiner Mobilfunknummer gegeben. Auf diesen Zetteln wurde der Sohn vom Vater aufgefordert, das Handy nach der Schule einzuschalten. Der Vater ist von der Schule, dem Hort und der Mutter mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, dass er dies zu unterlassen habe. Die Schule verhängte gegen den Vater sogar ein Hausverbot.

Da der Vater auf all diese Hinweise nicht in der Form reagierte, dass es die Kontakte außerhalb der vom Gericht angeordneten Termine unterließ, verhängte das Gericht eine Ordnungsstrafe in Höhe von 750 € Ordnungsgeld.

Zur Höhe des Ordnungsgeldes äußert sich das Gericht am Ende des Beschlusses:

Schließlich ist nicht ersichtlich, dass das verhängte Ordnungsgeld der Höhe nach unverhältnismäßig wäre; von der Beschwerde wird dies auch nicht gerügt. Vielmehr hat das Familiengericht zutreffend gewürdigt, dass keine einmaligen Verstöße vorliegen, sondern der Vater über einen längeren Zeitraum hinweg der Umgangsvereinbarung zuwider gehandelt hat und er sein Verhalten insbesondere noch fortgesetzt hat - durch die „Schulbesuche“ am 10. und 11. Juli 2014 - als er bereits seit mehreren Monaten Kenntnis von dem anhängigen Ordnungsgeldantrag hatte und davon, dass die Mutter nicht (länger) gewillt war, derartige Eigenmächtigkeiten klaglos hinzunehmen. Dass dem Vater die Kosten des Ordnungsgeldverfahrens aufzuerlegen waren, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 92 Abs. 2 FamFG).

Hinweis auf die im Urteil genannten Paragraphen:

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 Elterliche Sorge Abs. 3

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1697a Kindeswohlprinzip

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 89 Ordnungsmittel

(1) Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgelds keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

(2) Der Beschluss, der die Herausgabe der Person oder die Regelung des Umgangs anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

(3) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Für den Vollzug der Haft gelten § 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 802h und 802j Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Werden Gründe, aus denen sich das fehlende Vertretenmüssen ergibt, nachträglich vorgetragen, wird die Festsetzung aufgehoben.

§ 92 Vollstreckungsverfahren

(1) Vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören. Dies gilt auch für die Anordnung von unmittelbarem Zwang, es sei denn, dass hierdurch die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(2) Dem Verpflichteten sind mit der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) Die vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 165 ist nicht Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsmitteln oder die Anordnung von unmittelbarem Zwang. Die Durchführung eines solchen Verfahrens steht der Festsetzung von Ordnungsmitteln oder der Anordnung von unmittelbarem Zwang nicht entgegen.

Hier finden Sie das komplette Urteil:

www.moses-online.de/gerichtsurteil/gerichtliche-umgangsregelung

Neu auf Moses Online: Terminkalender mit Fortbildungen, Fachtagen und weiteren Veranstaltungen

Seit einigen Tagen gibt es bei Moses Online die neue Rubrik ‚Termine‘.

► www.moses-online.de/termine.

Dort veröffentlichen wir interessante Veranstaltungen, Fortbildungen und Fachtage, die etwas zum Bereich des Pflegekinderwesens und der Adoption zu sagen haben.

Wir bitten auch Sie darum, uns auf Termine, die sie finden oder die Sie veranstalten, aufmerksam zu machen. Die Termine werden von uns selbst eingetragen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nur Tag-esseminare oder mehrtägige Veranstaltungen veröffentlichen. Abendangebote würden den Terminkalender zu sehr ausweiten.

Nachfolgend möchten wir Ihnen drei Veranstalter vorstellen, die sich im hohen Maße der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und Pflegeeltern widmen.

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Bei der Stiftung handelt es sich um eine private Initiative der Gründer Frau Inge Stiebel und Herrn Dr. Ulrich Stiebel. Die Stiftung besteht seit 1992 und unterstützt auf vielfältige Art und Weise Pflegekinder, Eltern und Fachkräfte. Der alleinige Stiftungszweck ist die Förderung des Pflegekinderwesens.

Die Stiftung unterstützt wissenschaftliche und praktische Projekte, die innovativen Charakter für die Arbeit für Pflegekinder haben, organisiert Veranstaltungen und erarbeitet Publikationen.

Die Stiftung ist nicht auf öffentliche Förderungen angewiesen. Dies ermöglicht es ihr, die fachspezifische Arbeit in den Mittelpunkt zu stellen, Inhalte und Themen autonom zu erarbeiten und zu vermitteln. Das Wirken der Stiftung wird somit weder von Kommunen oder Verbänden gelenkt, noch ist es von politischen Einflussnahmen abhängig.

Seit ihrer Gründung veranstaltet die Stiftung kontinuierlich deutschlandweite Seminarreihen, u. a. mit psychologischen, pädagogischen und rechtlichen Inhalten. 800 bis 1200 Personen nehmen jährlich an diesen Seminaren teil. Die Seminare wenden sich nicht nur an Pflegeeltern, sondern natürlich auch an Mitarbeiter der Jugendämter, an Rechtsanwälte, Psychologen und andere Fachkräfte.

Die Stiftung verleiht in zweijährigem Turnus den „Förderpreis für herausragende Leistungen im Dienste von Pflegekindern“.

Die Stiftung berät Pflegeeltern und Fachkräfte, die sich häufig telefonisch an sie wenden. Darüber hinaus stellt sie ihre Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung, den Verbänden und der Politik zur Verfügung um die Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens zu forcieren.

Im Jahr 2000 verabschiedeten der Vorstand und das Kuratorium im Anschluss an einen ausführlichen Diskussions- und Abstimmungsprozess die von Dr. Arnim Westermann entworfenen Leitsätze zum Pflegekinderwesen. Die Leitsätze formulieren die Grundlage für die inhaltliche Arbeit der Stiftung.

- Der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes geht es vorrangig um die Kinder, deren Entwicklung und Sozialisation in der Ursprungsfamilie aufgrund von Erziehungsunfähigkeit der Eltern, durch traumatische Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch gefährdet oder gescheitert ist und die darum auf Dauer in einer Pflegefamilie untergebracht werden.
- Bei der Unterbringung des Kindes auf Dauer kommt es darauf an, dass es neue Eltern-Kind-Beziehungen entwickeln kann, wenn die Integration in die Pflegefamilie gelingen soll.
- Die Entwicklung neuer Eltern-Kind-Beziehungen ist in der Regel nicht mit dem Ziel vereinbar, dass Bindungen und Beziehungen zu den leiblichen Eltern aufrecht erhalten werden.
- Kompletter Wortlaut der Leitsätze der Stiftung:
www.stiftung-pflegekind.de/stiftung/leitsaetze/
- Internetseite der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes:
www.stiftung-pflegekind.de

Pflegeelternschule Baden-Württemberg

Die Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V. besteht als Verein seit 1993 und wird vom Sozialministerium Baden-Württemberg gefördert. Seit 2010 lautet der vollständige Name "Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V. - Akademie für Pflege-/ Adoptivfamilien und Fachkräfte".

Die Pflegeelternschule ist freier Träger der Jugendhilfe und als gemeinnützig und wohltätig anerkannt. Sie ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) und wird vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt (KVJS) unterstützt.

Das Grundanliegen der Pflegeelternschule besteht darin, Pflege- und Adoptivfamilien als geschützte Entwicklungsräume und Orte der Beheimatung für aus einer Familie herausgenommene Kinder zu unterstützen und ihr Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Pflegeelternschule nennt folgende Ziele ihrer Arbeit

- ▶ Entwicklung und Erhaltung einer kooperativen Zusammenarbeit von Pflege-/ Adoptiveltern mit Fachkräften der Jugendämter und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer pädagogischen Partnerschaft;
- ▶ Vermittlung vielfältiger Fachkompetenz für Pflege-/ Adoptiveltern und Fachkräfte in den Bereichen
- ▶ Entwicklungspsychologie und allgemeine Psychologie,
- ▶ Pädagogik und Pflegekinderpädagogik,
- ▶ Allgemeines Recht, Verwaltungsrecht und Jugendhilferecht,
- ▶ Medizinische und therapeutische Behandlungsmöglichkeiten;
- ▶ Stärkung des Selbstbewusstseins von Pflege-/ Adoptivfamilien;
- ▶ Beratung und Begleitung von Pflege-/ Adoptivfamilien im Erziehungsalltag und in Konfliktsituationen;
- ▶ Ausbildung von Beiständen nach § 13 Abs. 4 SGB X;
- ▶ Fachliche und politische Interessensvertretung von Pflege- und Adoptivkindern und ihren Familien;
- ▶ Angebot von Foren für den wechselseitigen Austausch und Hilfe;
- ▶ Anregung zur Bildung von Selbsthilfegruppen.

Im Bildungsangebot der Akademie für Pflege-/ Adoptivfamilien und Fachkräfte möchte die Pflegeelternschule vermitteln,

- ▶ wie die Kinder trotz aller Schwierigkeiten Geborgenheit und Lebensfreude gewinnen können;
- ▶ wie trotz dieser sehr erschwerten Bedingungen Pflege- und Adoptiveltern ihre Kinder verstehen und lieben können, wie sie geduldig bleiben und ihre Kraftquellen finden können, um den Kindern dauerhaft die Treue zu halten;
- ▶ wie die Pflegeeltern die Herkunftseltern würdigen können und wie – ausgehend vom Schutzbedürfnis des Kindes – es gelingen kann, den Umgangskontakt auf möglichst konfliktfreie Weise zu gestalten;
- ▶ welche Verhandlungs- und Rechtswege begangen werden können, um dem Kind langfristig Beheimatung zu sichern.

Die Pflegeelternschule berät und begleitet Eltern von Pflege- und Adoptivkindern

- ▶ in Herausforderungen aus dem Erziehungsalltags,
- ▶ im Hilfeplanungsprozess,
- ▶ in Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie,
- ▶ in der Zusammenarbeit mit Jugendämtern.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der

- ▶ Webseite der Pflegeelternschule Baden-Württemberg:
www.pflegeelternschule-bawue.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) ist eine bundesweit und - als deutsche Sektion der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) - auch international tätige Fachorganisation der erzieherischen Hilfen, insbesondere im Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Herkunftsfamilie leben und aufwachsen.

Die FICE wurde 1948 unter Mitwirkung der UNESCO gegründet und umfasst heute Nationalsektionen in 34 überwiegend europäischen Ländern. FICE ist eine nicht-staatliche Organisation (NGO) der UNICEF, des Europarates und von ECOSOC. Die deutsche Sektion ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und arbeitet eng mit diesem zusammen.

Die IGfH versteht sich als Lobby im Dienste des Wohls und der Rechte von jungen Menschen, die außerhalb der Herkunftsfamilie leben. Sie vertritt nur in diesem Rahmen die Interessen von Erziehern/innen und von Institutionen. Die IGfH ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Sie versteht sich als eine Plattform des sozialpädagogischen Dialogs über erzieherische Hilfen auf einer möglichst breiten Basis.

Die IGfH will fachliche Aussagen zum Wohle junger Menschen treffen und deren Umsetzung fördern. Dafür sieht sie als grundlegend und unerlässlich an

- ▶ die Erziehung zum Frieden und zur Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Rasse, Religion und Begabung, in kleinen und großen Gemeinschaften;
- ▶ die Aufklärung über unsere Abhängigkeit von der Natur, die Einübung in die Praxis ökologischer Verantwortung und sozialer Lebensqualität;
- ▶ die Erziehung zur Achtung vor dem Leben und zum Widerstand gegen lebensfeindliche Entwicklungen.

Die IGfH verpflichtet sich zu intensiver und kritischer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und den Erfahrungen der Praxis, die Aussagen machen über notwendige Gestaltung der Lebensräume junger Menschen und derzeit dagegen bestehende Hindernisse in den Einrichtungen der öffentlichen Erziehung.

Ziele der Arbeit der IGfH

- ▶ auf die Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen;
- ▶ Hilfsbedürftigkeit ohne Schuldzuweisung an das Kind oder seine Familie anzuerkennen; verschiedene Lebensformen von Individuen oder Gruppen in ihrer jeweiligen Art zu akzeptieren, ohne Zwang zur Anpassung an nur eine Erziehungsnorm auszuüben;
- ▶ besondere Lebensschwierigkeiten und Behinderungen durch vielfältige und flexible Hilfsangebote zu beantworten;
- ▶ familiäre Erziehung zu fördern, ohne unkritisch für die Familie als einzig anerkannte Lebensform einzutreten;
- ▶ Formen nichtfamiliärer Gemeinschaftserziehung weiterzuentwickeln; die Mitsprache und Beteiligung von Jugendlichen, Eltern und Pflegeeltern im Bereich der erzieherischen Hilfen zu fördern;
- ▶ die Zusammenarbeit von professioneller Sozialpädagogik und Selbsthilfe zu unterstützen.

Die IGfH versteht sich als offenes Diskussionsforum, um zeitgemäße und jeweils bessere Lösungen für die Probleme der jungen Menschen und deren Familien zu finden. Sie will persönliche, fachliche und institutionelle Ressourcen im Interesse von Kindern und Jugendlichen mobilisieren, ohne gleichzeitig den Interessenkonflikten der verschiedenen Institutionen zu unterliegen und unter Umständen Beharrungstendenzen und Egoismen einer überholten Praxis übernehmen zu müssen.

Die Rechte des Kindes können immer nur annäherungsweise eingelöst werden, deshalb muß die IGfH jeweils aktuell herausfinden, wo und wie Weiterentwicklungen wünschenswert, möglich und machbar sind. Dabei lebt sie vom Einsatz und Engagement aller ihrer Mitglieder.

Mit der Publikation von Stellungnahmen, fachpolitischen Positionspapieren und Empfehlungen verbinden die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen und ihre Gremien das Ziel, auf Missstände aufmerksam zu machen, zu aktuellen Entwicklungen Stellung zu beziehen, auf die Fachöffentlichkeit und Politik Einfluss zu nehmen und die interne Vereinsdiskussion zu befördern.

In jedem Jahr veröffentlicht der Fachverband allein oder gemeinsam mit anderen überregionalen Partnern überregionale Papiere und Stellungnahmen sowie Positionspapiere aus Gremien der IGfH. Diese werden meist bundesweit verbreitet und in der Regel in verschiedenen externen Zeitschriften sowie im Forum Erziehungshilfen dokumentiert.

Weitere Angebote:

- ▶ Bundesweite und internationale Kongresse, Tagungen, Fachtage und Bundestreffen
- ▶ Kollegiale Beratungsformen, die Entwicklung neuer Praxisformen und die Diskussion etablierter Praxismodelle stehen hier im Vordergrund.
- ▶ Aktuelle Themen, Haltungen und Methoden werden kompetent und praxisorientiert vermittelt.
- ▶ Weiterbildungsreihen
- ▶ Berufsbegleitende mehrtägige Fortbildungsmodul und Zertifikatskurse
- ▶ In-House Fortbildungen. Die Themen der bundesweiten IGfH-Veranstaltungen werden auch als einrichtungsinterne Fortbildungen angeboten. Darüberhinaus unterstützt die IGfH ihre Mitgliedseinrichtungen bei der Gewinnung von Fachreferent_innen zu den verschiedenen Themenfeldern der erzieherischen Hilfen.
- ▶ Die IGfH bringt Materialien zu vielfältigen Themen der Kinder- und Jugendhilfe heraus.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der

- ▶ Webseite der IGfH:
www.igfh.de

Literaturtipps

Kontinuität im Kinderschutz - Perspektivplanung für Pflegekinder

- ▶ Mériem Diouani-Streek, Lambertus

Aktuelle Forschungsbefunde zeigen Pflegekinder als Hochrisikogruppe für Entwicklungsbeeinträchtigungen. Die Studie analysiert konzeptionelle und rechtliche Grundlagen sowie methodische und strukturelle Problemfelder einer kontinuierlich sichernden Perspektivplanung für Pflegekinder und bereitet diesbezügliche Reformen in den USA auf. Ihre Ergebnisse bieten wichtige Impulse für eine auf Stabilität und Kontinuität ausgerichtete Kindesunterbringung sowie für den Reformdiskurs zum Pflegekinderrecht.

Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe – Bedeutung und Herausforderungen für die Fremdpflege und die Verwandtenpflege (Soziale Praxis)

- ▶ Maren Hilke Monika Althoff, Waxmann 2015

Die Pflegekinderhilfe ist mit ihrer familiären Betreuungsform in der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar. Kinder, die nicht mehr bei ihren leiblichen Eltern leben können, wachsen für einen begrenzten Zeitraum in einer Pflegefamilie auf. Pflegeeltern müssen die Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen und den immer komplexeren und vielfältigeren Erziehungsanforderungen gerecht werden.

Trotzdem gelingt es nicht immer, dass Pflegefamilien sich zu einem schützenden und fördernden Ort für Kinder entwickeln. Es gibt Fälle, in denen Pflegekinder nach ihren Erfahrungen in den Herkunftsfamilien in den Pflegefamilien erneut Vernachlässigung und Gewalt ausgesetzt sind. Diese Publikation nimmt das Thema Kinderschutz in der Pflegefamilie in den Fokus und beschreibt die Aufgaben der Fachkräfte.

Zudem zeigt das Buch auf, dass gute Rahmenbedingungen und die Anerkennung dieser Hilfeform für die Pflegekinderhilfe nicht nur unerlässlich sind, sondern gleichzeitig den Kinderschutz gelingen lassen.

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang März 2016.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Abonnement-Preise:

Das Moses Online Magazin kostet 2,90 € pro Monat
also 34,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Vor der Buchung können Sie ein kostenloses Probeabonnement über 6 Wochen erhalten.

Ergänzend können Sie mit dem „Abonnement PRO“ einen Zugang zu unserer Datenbank für Gerichtsurteile zum Pflegekinderwesen hinzubuchen für insgesamt 3,90 € pro Monat
also 46,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Das Moses Online Magazin ist auch gedruckt erhältlich für 49,80 € im Jahr (incl. 7% MwSt.)

Alle weiteren Hinweise und Buchung unter www.moses-online.de/magazin

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de